

# RS UVS Salzburg 1998/07/16 3/5683/2-1998th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.07.1998

## Rechtssatz

Gemäß § 76a Abs 2 StVO bzw § 2 Z 2 der straßenpolizeilichen Verordnung der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm gültig ab 2.2.1996, 00:00 Uhr, bis 31.12.1996, 24:00 Uhr sind Taxifahrten vom Verbot des Fahrzeugverkehrs in einer Fußgängerzone (§76a Abs 1 StVO) ausdrücklich nur "zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen" ausgenommen. Darunter können die vom Beschuldigten vorgebrachten sogenannten Botenfahrten ohne Beförderung von Fahrgästen nicht angesehen werden.

## Schlagworte

Straßenverkehr; Fußgängerzone; Botenfahrten; Taxifahrten

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)